

Schon dies deutet darauf hin, daß die Zinsen als Erbzinsen anzusehen sind. Beispiele bietet jede Seite der Gerichtsbücher.

Nur ausnahmsweise wird erwähnt, daß der Verkäufer *gewere* gethan habe<sup>286</sup>), vielleicht weil dies meist als selbstverständlich galt; es kam wohl vor, daß einige Zeit nach dem Kaufe Irrungen zu einer nachträglichen Gewährleistung Anlaß gaben<sup>287</sup>). Gehörte das verkaufte Gut Unmündigen, so war in deren Namen die *were* zu leisten und in der Regel durch Bürgen (*wereburgen*) zu bekräftigen<sup>288</sup>). — Auch die Verzichtleistung, die nach geschehener Bezahlung durch den Verkäufer erfolgte, wird nur hie und da und zwar in besonderen Einträgen ausgesprochen<sup>289</sup>).

Daß der Eintrag im Gerichtsbuche lediglich die Thatsache und die Bedingungen des Kaufs enthält, ohne die Belehnung auszusprechen, ist selten; in der Regel handelt es sich dann um Grundstücke, die nicht unter Stadtrecht lagen<sup>290</sup>).

Die verschiedenen Modalitäten, unter denen Käufe abgeschlossen wurden und die in den gerichtlichen Niederschriften zum Ausdruck kommen, haben wir damit noch keineswegs erschöpft. Doch dürften unsere Mittheilungen genügen, um von der vielseitigen Bedeutung der Gerichtsbücher für die Rechts- und Stadtgeschichte einen Begriff zu geben. —

Unsere Ausgabe hat lediglich das oben S. XLV unter 1 angeführte Gerichtsbuch von 1464 berücksichtigt und auch aus diesem, abgesehen von den 30 ersten Einträgen, nur eine Auswahl (244 von 1372 Nummern) gegeben. Eine solche Auswahl wird ja immer anfechtbar sein, da der eine dieses, der andere jenes für beachtenswerther hält. Im Allgemeinen war ich bestrebt, von allen Arten der hier vertretenen Verlautbarungen Beispiele zu geben und für dieselben möglichst solche Einträge zu wählen, die zugleich ein locales oder persönliches Interesse boten. Auch hier wurden die einzelnen Vermerke vielfach gekürzt; die Jahreszahlen konnten meist ganz fortbleiben, da die chronologische Ordnung feststeht, ebenso der sich stets wiederholende Namen und Titel des Stadtvogts, der natürlich immer gemeint ist, wenn die Formeln in der 1. Person Sing. reden. Auch die Zeugen habe ich meist ausgelassen. Für die Kürzung der Vornamen und die Bezeichnung der getilgten Einträge mit \* s. o. S. XXXIX.

Gewisse Gruppen von Einträgen in den Stadtbüchern habe ich der leichteren Uebersicht wegen in den Anhängen zusammengestellt.

#### Anhang I: Bürgeraufnahmelisten 1378—1485.

Wie über alle anderen in den Rathssitzungen zur Verhandlung gelangenden Gegenstände, deren Gedächtnis erhalten werden sollte, so hatte der Stadtschreiber auch über die Aufnahmen ins Bürgerrecht Buch zu führen<sup>291</sup>). Unsere Nachrichten über dieselben beginnen mit dem Jahre 1378, seit welchem die Stadtbücher erhalten sind. Der erste Stadtschreiber, der Stadtbuch I (oben S. XII) führte, trug die neuen Bürger in der Regel wohl bald nach der Aufnahme ein; stehen sie auch theilweise in Gruppen beisammen, so erkennt man doch meist deutlich, daß die Einträge zu verschiedenen Zeiten erfolgt sind. Weniger Ordnungsliebe zeigen die Einträge seines Nachfolgers Paul Balksleger. Während des Amtsjahrs 1381/82 folgt einer Gruppe von Aufnahmevermerken vom 6. Dez. 1381 bis

<sup>286</sup>) Z. B. Gb. I fol. 199.

<sup>287</sup>) Ebenda No. 206.

<sup>288</sup>) Ebenda No. 86. 238. 242.

<sup>289</sup>) Ebenda No. 71. 216. 222 u. ö.

<sup>290</sup>) Z. B. ein Hammer, ein Gut in Lobnitz Gb. I No. 172. 173, ein Stück Holz vor der Stadt No. 233, aber auch ein Kram No. 210.

<sup>291</sup>) *Den tag als ein man burger wirt sol der schriber schriben in der stat taveln, durch daz man der iarzal ich vergezze.* Ungedr. Zwickauer Stadtrecht (wo überhaupt sehr genaue Angaben über die Aufnahme im Bürgerrecht sich finden).